



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Landkreis Stade
Planungsamt
Am Sande 4
21677 Stade



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.02.04.02.03-03/1

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
6.06.03.01-13 – N3d

☎ (02 28)
14-5518
oder 14-0

Bonn
15.05.2013

Regionales Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade – Neuaufstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme im geänderten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 des Landkreises Stade danke ich Ihnen. Wie bereits in dem Schreiben von Frau Fischer vom 17.04.2013 angekündigt, möchte die Bundesnetzagentur zu den vorgelegten Planungsabsichten hiermit auch für den Bereich Netzausbau Stellung nehmen.

Zunächst möchte ich in vollem Umfang auf meine Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 (mein Schreiben vom 12. Juni 2012) verweisen.

Meine Hinweise zur Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedarfs von neuen Stromleitungen (Kapitel 4.2.3 Randnummer 04), zur Freihaltung von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten Wald sowie Siedlungskörpern (Kapitel 4.2.3 Randnummer 05) als auch zum Vorrang der Bündelung mit Leitungstrassen (Kapitel 4.2.3 Randnummer 05, zweiter Absatz) erhalte ich aufrecht. Leider haben diese Anregungen bisher keinen Eingang in das Regionale Raumordnungsprogramm gefunden. Jedoch ist zu begrüßen, dass die Verpflichtung zur Erdverkabelung nun auf die Spannungsebenen von 110 kV und weniger begrenzt wurde. Vor diesem Hintergrund habe ich zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade 2013 folgende, weitere Anregungen.

Beim letzten Absatz von Ziffer 04 und dem direkt anschließenden ersten Absatz von Ziffer 05 in Kapitel 4.2.3 handelt es sich um eine fast wortgleiche Dopplung, wobei nicht klar wird, welche Qualität dem formulierten Erfordernis der Raumordnung zukommen soll („sollen ... freigehalten werden“ und „sind ... grundsätzlich freizuhalten“).

Weiterhin möchte ich zu Absatz 3 von Randnummer 05 in Kapitel 4.2.3 anmerken, das hier trotz des Verweises eine Diskrepanz zum Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm 2012 besteht. Ich empfehle daher, entweder auf die konkrete Nennung der Abstandswerte zu

...

verzichten und lediglich auf die entsprechende Passage des LROP zu verweisen oder jedoch zur Vollständigkeit auch Absatz 9 der Randnummer 07 des Kapitels 4.2 des LROP in den RROP aufzunehmen.

Abschließend rege ich an, auf den letzten Satz zu Randnummer 07 in Kapitel 4.2.3 zu verzichten, da es sich hier um eine nicht sachgerechte Vorababwägung handelt. Über Vogelschutzmaßnahmen wird erst im jeweiligen konkreten Einzelverfahren (Bundesfachplanung oder Raumordnungsverfahren) entschieden. Selbstverständlich ist die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestrebt, ausreichende Umweltvorsorge zu betreiben und die Ziele der Raumordnung zu beachten, doch sollte hier ein Planungsgrundsatz zur speziellen Ausgestaltung der Abwehrmaßnahmen von Vogelverlusten nicht getroffen werden. Ich bitte daher darum, den entsprechende Satz um folgende Formulierung zu ergänzen: „Freileitungen sind durch entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen Vogelverluste zu sichern, *sobald das entsprechende Zulassungsverfahren dieses als erforderlich ansieht.*“

Ich bitte Sie die Stellungnahme bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade zu berücksichtigen. Herr Stratmann steht Ihnen gerne für weitere Fragen unter o. a. Telefonnummer zur Verfügung. Ich bitte Sie außerdem, mich über den weiteren Stand des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Daniel Matz
Leiter des Projektreferats N1
„Rechtsfragen und Zulassungsverfahren“
(m.d.W.d.G.b.)